von Arbeitskollektiven, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, unter Mitwirkung der Lehrkräfte nach Beratung in den und Arbeitskollektiven mit Zustimmung der zuständigen FDJ- und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und dem Leiter der Bildungseinrichtung an gemäß betrieblichen Prämienordnung zuständigen den der Leiter einzureichen. Für Lehrlinge solcher Berufe, bildung im 1. Lehrjahr hauptsächlich an kommunalen Beerfolgt, unterbreitet der Direktor nalen Berufsschule in Übereinstimmung mit der Leitung der FDJ entsprechend den von den Lehrlingen im Berufswettbewerb erreichten Ergebnissen Vorschläge zur Prämiierung.

§ 6

Sonstiges

- (1) Die Prämienmittel gemäß § 4 Absätze 1, 3 und 4 sind anteilig im letzten Monat des Quartals für'das laufende Quartal bereitzustellen.
- (2) Prämienmittel gemäß § 4 Abs. 5 sind am Jahresende nach vorliegender Ergebnisrechnung bereitzustellen.
- (3) Die Summe der für das Planjahr bereitzustellenden Prämienmittel für Lehrlinge ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinharen
- Die bereitgestellten Mittel und ihre Verwendung sind kontrollfähig nachzuweisen.
- £5) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Prämienmittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.
- Einrichtungen der Berufsbildung, die Prämienmittel für Lehrlinge gemäß den Festlegungen dieser Anordnung und § 2 Abs. 1 1. Anstrich der Anordnung vom 9. November 1984 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 34 S. 413) erhalten, können aus beiden Zuführungen einen einheitlichen mienfonds für Lehrlinge bilden.

§7

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juli 1975 über die Planung, Bildung ünd Verwendung des Kultur-, Sozial-Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl. I Nr., 32 S. 600) außer Kraft

Berlin, den 9. November 1984

Der Staatssekretär für Berufsbildung Weidemann

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch

vom 13. November 1984

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. September 1962 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. Nr. 76 S. 684) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kosten und Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

a) für die Beförderung entsprechend § 2 Abs. 1	
bis zu einer Wegstrecke von 20 km	50M
für jedes weitere angefangene Kilometer	2M
b) für die erste ärztliche Hilfeleistung	
entsprechend § 2 Abs. 2	95M
zuzüglich Wegegebühren bei Arztbesuchen	
für jedes angefangene Kilometer	2M
c) für die Säuberung verunreinigter Gesundheits-	
einrichtungen und Kraftfahrzeuge jeweils	45M."

§ 2

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Januar 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. März 1977 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. I Nr. 13 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1984

Der Minister für Gesundheitswesen OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

1 2. DB vom 23. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141)

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47- Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: Monatlich Teil 10,80 M, Teil 111 - M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.